

# AMTSBLATT DES MARKTES ECKENTAL



Nr. 8/2026

Eckental, 10. März 2026

INHALT	Seite
<b>BEKANNTMACHUNG</b>	
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats am Sonntag, 08.03.2026	2
<b>BEKANNTMACHUNG</b>	
des abschließenden Ergebnisses der Wahl des/der ersten Bürgermeisters/in am 8. März 2026	3
<b>BEKANNTMACHUNG</b>	
der Stichwahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 22.03.2026	4 - 7
<b>BEKANNTMACHUNG</b>	
der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses für die Stichwahl des ersten Bürgermeisters	8 - 9

Die Wahlleiter/ Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt  
Markt Eckental  
Rathausplatz 1  
90542 Eckental

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. März 2026

## Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses ~~sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses~~

- für die Wahl
- des Gemeinderats
  - des Stadtrats
  - der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
  - der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum Montag, 23.03.2026 um Uhrzeit 09:00 Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.  
Rathaus, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, großer Sitzungssaal, Zimmer OG2.01

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

~~2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.~~

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2 Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

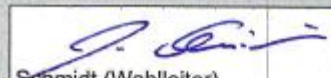
gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

- Nr. 2.1
- Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum  
Eckental, 10.03.2026

  
Schmidt (Wahlleiter) Unterschrift

Angeschlagen am: 10.03.2026 Abgenommen am: \_\_\_\_\_  
 Veröffentlicht am: 10.03.2026 im/in der Amtsblatt (Amtsblatt, Zeitung)

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckerei einbitteln!

Jüngling  
Druckerei

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde Markt Eckental
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses  
der Wahl des/der ersten Bürgermeisters/in  
am 8. März 2026**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des/der ersten Bürgermeisters/in festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	11.764
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	8.387
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	8.314
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	73

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	(Familiennamen, Vorname, evtl. <sup>2)</sup> Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2)</sup> Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeglied)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Singer Sebastian, B.Eng., Geschäftsführer, 1994, Marktgemeinderat, stellv. Kommandant, Forth	2.596
02	FREIE WÄHLER Bayern/FREIE WÄHLER Eckental (FREIE WÄHLER/FW Eckental)	Wölfel Gerhard, Landwirt, 1968, Marktgemeinderat, Eschenau	2.755
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Marschall Astrid, Einzelhandelskauffrau, 1968, Kreisrätin, Marktgemeinderätin, Eschenau	1.170
06	Unabhängige Bürger Eckental e.V. (UBE)	Zosel Felix, Projekt-Bauoberleiter, 1968, 3. Bürgermeister, Eckenhald	1.576
08	Die Linke	Kircher Sara, Studentin, Eckenhald	217

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 22.03.2026 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	(Familiennamen, Vorname, evtl. <sup>2)</sup> Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. <sup>2)</sup> Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeglied)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
02	FREIE WÄHLER Bayern/FREIE WÄHLER Eckental (FREIE WÄHLER/FW Eckental)	Wölfel Gerhard, Landwirt, 1968, Marktgemeinderat, Eschenau	2.755
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Singer Sebastian, B.Eng., Geschäftsführer, 1994, Marktgemeinderat, stellv. Kommandant, Forth	2.596

Datum 09.03.2026

Unterschrift 

Angeschlagen am: <u>10/03/2026</u>	abgenommen am: _____
------------------------------------	----------------------

2) Falls dies auf Wunsch in den Stimmzettel aufgenommen wird

Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental

Verwaltungsgemeinschaft

[Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen]

## BEKANNTMACHUNG DER STICHWahl

**der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters**

**der Landrätin / des Landrats**

**am Sonntag, 22. März 2026.**

1. Bei der / den oben bezeichneten Wahl(en) am Sonntag, 08. März 2026, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am **Sonntag, 22. März 2026**, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
2. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
3. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl (08. März 2026) stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

4. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

4.1 **Im Abstimmungsraum:**

4.1.1 Die Gemeinde ist in 

Anzahl
20

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl (08. März 2026) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

4.1.2 Die Gemeinde / Stadt ist in 

Anzahl
0

 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

- 4.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 4.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - a) bei der Bürgermeisterstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - b) bei der Landratsstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für eine ebenfalls stattfindende Bürgermeisterstichwahl, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen.
- 4.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

4.1.6 Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

4.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

#### 4.2 Durch Briefwahl:

4.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde / Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für den / die Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit einem Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 

Uhrzeit
15 Uhr

 in / im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

**Interimsgebäude, Ambazac Straße 5, 90542 Eckental**

zusammen.

#### 6. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewährt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster für jede oben bezeichnete Stichwahl ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

6.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist jeweils erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

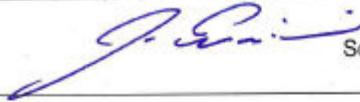
6.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlagen: 1 Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl

Datum  
09.03.2026

  
Schmidt (Wahlleiter)  
Unterschrift

MUSTER



Auf dem Stimmzettel darf nur  
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel  
zur Bürgermeister-Stichwahl  
im Markt Eckental  
am 22. März 2026**

Wahlvorschlag Nr. 01	Wahlvorschlag Nr. 02
Kennwort <b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</b>	Kennwort <b>FREIE WÄHLER Bayern/FREIE WÄHLER Eckental (FREIE WÄHLER/FW Eckental)</b>
<b>Singer Sebastian, B.Eng., Geschäftsführer, Marktgemeinderat, stellv. Kommandant, 1994, Forth</b>  <input type="radio"/>	<b>Wölfel Gerhard, Landwirt, Marktgemeinderat, 1968, Eschenau</b>  <input type="radio"/>

MUSTER

Der Wahlleiter  
des Marktes Eckental

[Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen]

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Sitzung des Wahlausschusses**  
**zur Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses**  
**sowie**  
**der Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses**

für die Stichwahl  ~~der ersten Bürgermeisterin~~ / des ersten Bürgermeisters  
 der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

**am Sonntag, 22. März 2026.**

1. Die Sitzung des Wahlausschusses für die oben bezeichnete Stichwahl

findet statt am: 

Wochentag
<b>Montag</b>

, 

Datum
<b>23.03.2026</b>

, um 

Uhrzeit
<b>09.00 Uhr</b>

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

**Rathaus, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, großer Sitzungssaal, Zimmer OG2.01**

Der Wahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Stichwahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Stichwahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Stichwahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.1 **der Wahl des 1. Bürgermeisters auf der Homepage**

Ggf. weitere Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Stichwahlergebnisses

- 2.2 **sowie durch öffentlichen Anschlag am Rathaus und im Amtsblatt des Marktes Eckental**

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

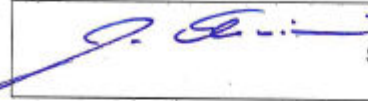
- ♦ die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, oder
  - ♦ die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, zu erklären haben, ob sie die Wahl annehmen
- (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die unter

Nr. 2.1     Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

09.03.2026



Schmidt (Wahlleiter)

Unterschrift